

Vertragsunterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.12.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen F/X Web Consulting

§ 1 VERTRAGSPARTNER UND GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Vertragspartner sind F/X Web Consulting, Franz X. Kohl (im Folgenden Auftraggeber oder Anbieter genannt), Ponkratzstraße 10, 80995 München und der Auftragnehmer/Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- (2) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung eines Konzeptes für eine Website und die Erstellung der Website (oder Migration einer existierenden Website) auf der Basis eines Content Management Systems (CMS) oder wahlweise statischer HTML-Seiten. Ein für das ggf. verwendete CMS geeignetes Hosting-Paket ist dafür erforderlich.
 Der Auftragnehmer bestellt bei Bedarf im Auftrag des Auftraggebers für das vom Auftraggeber gewählte CMS ein geeignetes Hosting-Paket, oder berät den Auftraggeber dabei, welches Hosting-Paket bei seinem existenten Hosting-Provider mindestens beauftragt werden muss. Leistungsumfang und Leistungserbringung für das Hosting sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
 Die fortlaufende Pflege einer erstellten oder migrierten Website und der Kundensupport nach der Fertigstellung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Bei Bedarf werden diese Dienstleistungen in einem separaten Service- oder Wartungsvertrag definiert. Der Umfang der Website und die detaillierte Leistungsbeschreibung werden im Auftragsformular definiert. Das Auftragsformular „Auftrag“ ist ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierungsleistungen:** Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie von individuellen Programmierungsleistungen für den Auftraggeber. Beratungsleistungen können durch den Auftragnehmer auch in der Form der Bestellung eines vom Auftragnehmer selbst erstellten oder lizenzierten digitalen Dokuments (E-Book) erbracht werden. Art, Ort, Zeit und Umfang der Leistungen sind im jeweiligen Service-, Rahmen- oder Einzelvertrag bzw. im Falle des Erwerbs von Beratungsleistungen als digitales Dokument vor Beginn des Bestellvorgangs sowie im Produkt selbst definiert.
- (4) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Gegenstand des Vertrages ist der Bezug von Cloud- und SaaS-Produkten die vom Auftragnehmer auf einer im Vertrag oder einer Auftragsbestätigung näher bezeichneten Plattform (Website) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Der Auftragnehmer entwickelt nach den Vorgaben des Auftraggebers ein Konzept für die Website um eine gebrauchstaugliche Website herzustellen. Seine Leistung erbringt der Auftragnehmer in zwei Phasen nach Maßgabe der folgenden Absätze „Konzeptphase“ und „Fertigstellungsphase“.
Konzeptphase: Der Auftragnehmer legt mit dem Auftraggeber einen Termin für die Produktion der Basisversion fest. Nach Erhalt der Angaben durch den Auftraggeber entwickelt der Auftragnehmer die Basisversion ab diesem Datum. Die Basisversion muss die Struktur der Website erkennen lassen, die wesentlichen gestalterischen Merkmale (Design) beinhalten, und die notwendige Grundfunktionalität (Menüführung) aufweisen.
Fertigstellungsphase: Nach der Fertigstellung der Basisversion legen Auftragnehmer und Auftraggeber den Termin für die Produktion der Endversion fest. Nach Erhalt des Materials durch den Auftraggeber erstellt der Auftragnehmer die Endversion der Website. Der früheste Fertigstellungstermin ist 21 Tage nach Erhalt der kompletten Unterlagen (Texte und Bilder). Dieser Termin ist für den Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber allein oder überwiegend zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß § 3 des Vertrages (Mitwirkungspflicht).
- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierungsleistungen:** Der Auftragnehmer erbringt die Beratungsleistungen gemäß dem jeweiligen Service-, Rahmen- oder Einzelvertrag und nach dem bei Vertragsschluss (bei Beratungsleistungen durch Bezug eines digitalen Dokuments zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Dokuments) aktuellen Wissensstand.
- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Der Auftragnehmer/Anbieter erbringt die vertraglich vereinbarte Funktion des SaaS-Produktes im Rahmen einer digitalen Plattform (Website) als Sub-Funktion der Website oder als Web Service. Die Verfügbarkeit des Produktes ist direkt an die Verfügbarkeit der Plattform des Hosting-Anbieters gekoppelt. Über eine geplante Abkündigung des SaaS-Produkts wird der Kunde zeitnah informiert. Der Auftragnehmer garantiert eine Verfügbarkeit des SaaS-Produkts im Kalenderjahr von 98%. Wird dieser Wert aufgrund technischer Probleme beim Hosting-Anbieter der SaaS-Plattform oder der Geschäftsaufgabe des Providers unterschritten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Hosting-Provider schriftlich um Abhilfe zu ersuchen bzw. bei Geschäftsaufgabe das SaaS-Produkt binnen 30 Tagen bei einem anderen Hosting-Provider anzubieten.

§ 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS/KUNDEN

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in die Website einzubindenden Inhalte zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere sämtliche einzubindende Texte, Bilder, Grafiken, Logos und sonstige Dokumente. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website verfolgten Zwecke eignen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die einzubindenden Texte und Bilddateien in folgender Form zur Verfügung:

- a) Texte in digitaler Form in einem gängigen Dateiformat (vorzugsweise als unformatierten Text, also .txt).
- b) Bilder in digitaler Form im Dateiformat als .jpg, .gif, .png, .psd, .ai, oder in gedruckter Form (bzw. Fotoabzüge) in einer Qualität, die sich zur Digitalisierung per Scanner eignen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die Produktion der Basisversion bzw. der Endversion benötigten Inhalte und Angaben, gemäß vorstehenden Absätzen, spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Produktionstermin für die Basisversion bzw. 21 Tage vor dem vereinbarten Produktionstermin für die Endversion zur Verfügung stellen.

- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierungsleistungen:** Der Auftraggeber wird den Auftrag detailliert (unter anderem Art, Umfang, Termine) mit dem Auftragnehmer abstimmen und diesen bei der Erbringung der Beratungsleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird dem Auftragnehmer insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Erfolgt die Beratungsleistung in Form eines vom Auftragnehmer erworbenen digitalen Dokuments (E-Book), ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, dieses Dritten nicht zugänglich zu machen.

Im Falle von Programmierungsleistungen außerhalb eines Content Management Systems (CMS) erhält der Auftragnehmer die finale Version des erstellten Programm-Codes in digitaler Form (ZIP-Archiv). Es besteht kein Anspruch auf Dokumentation des Programm-Codes sofern die Dokumentation nicht ein expliziter Bestandteil des Auftrags ist.

Darüberhinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden.

- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):**

- a. Der Auftraggeber bzw. Kunde teilt dem Auftragnehmer/Anbieter etwaige Störungen oder Fehlfunktionen des SaaS-Produkts schriftlich per E-Mail oder per auf der SaaS-Plattform (Website) verfügbarem Kontaktformular mit.
- b. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die dem Auftragnehmer/Anbieter durch die Überprüfung der SaaS-Plattform und/oder seines SaaS-Produkts entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der SaaS-Plattform oder Fehlfunktion des SaaS-Produkts vorlag und der Auftragnehmer/Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- c. Die SaaS-Produkte dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere dürfen keine gesetzlich verbotenen Leistungen damit erbracht werden. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten mit Hilfe eines SaaS-Produkts erstellt oder mit dessen Hilfe auf solche Informationen hingewiesen werden.
- d. Es sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- e. Der Auftragnehmer/Anbieter sowie der Hosting-Anbieter der SaaS-Plattform sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Produkte und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Auftragnehmers/Anbieters.
- f. Persönliche Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) des Auftragnehmers/Kunden zur Nutzung der SaaS-Produkte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und sonstigen Speichermedien dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

Diese Regelung gilt auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, es sei denn, der Auftragnehmer/Kunde vernichtet die Zugangsdaten auf nicht wiederherstellbare Art und Weise.

- g. Übermittelt der Auftraggeber/Kunde im Rahmen der Nutzung eines SaaS-Produkts Daten an den Auftragnehmer/Anbieter, so sind diese vor der Übermittlung durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Anti-Viren-Software) auf Schadcode bzw. schädliche Komponenten zu überprüfen.

§ 4 ABNAHME

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Nach Fertigstellung der Basisversion zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber an. Die Abnahme der Basisversion erfolgt automatisch nach 10 Tagen, wenn in dieser Zeit keine Änderungswünsche des Auftraggebers angezeigt werden.

Nach Fertigstellung der Endversion zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber an. Die Abnahme der Endversion der Website erfolgt automatisch nach 10 Tagen, wenn in dieser Zeit keine Änderungswünsche des Auftraggebers angezeigt werden. Änderungswünsche werden vom Auftragnehmer kostenlos durchgeführt, sofern diese den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Bei Änderungswünschen die nicht mehr durch die Pauschalvergütung abgedeckt werden, vereinbaren die Parteien diese gemäß Punkt 6.2 zu handhaben. Die Abnahme der Endversion nach den Änderungen erfolgt automatisch nach 10 Tagen.

Während der Fertigstellungsphase ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile der Website zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Website den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierleistungen:** Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich vereinbarte Beratungs-, Service- oder Programmierleistung entsprechend der Auftragsbeschreibung. Eine Abnahme von Schulungsleistungen ist vertraglich ausgeschlossen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Daraufhin hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.

Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernenden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Leistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen schriftlich die Abnahme der Beratungs-, Service- oder Programmierleistung zu erklären. Erfolgt keine Abnahmeerklärung, gilt die Leistung des Auftragnehmers nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

Die Erstellung bzw. Lieferung der Beratungs-, Service- oder Programmierleistung kann in einzelnen Teilabschnitten vereinbart werden.

- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Eine Abnahme von SaaS-Produkten ist vertraglich ausgeschlossen, da der Auftraggeber/Kunde eine fertige Softwarelösung (SaaS-Produkt) erwirbt.

§ 5 NUTZUNGSRECHTE

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Website zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung der Website im Internet ist die vom Auftragnehmer unabhängige Dienstleistung eines Hosting-Providers, wie in § 1 Abs. 1 beschrieben. Die Einräumung des Nutzungsrechtes wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gemäß § 6 dieses Vertrags geschuldete Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Website an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufzunehmen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu nutzen.

- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierleistungen:** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrags erbrachten, verkörperten Beratungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrags ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten (Zwischen-)Ergebnisse und etwaige Schulungsunterlagen oder Programmcode-Dokumentationen ein.

Erfolgt die Beratungsleistung in Form eines digitalen Dokuments (E-Book), so verschafft der Auftraggeber dem Auftragnehmer daran kein Eigentum. Der Auftragnehmer/Kunde erwirbt ein einfaches, nicht übertragbares, vor vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung widerrufliches Recht zur Nutzung des erworbenen Dokuments für den persönlichen Gebrauch. Der Inhalt des Dokuments darf vom Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden.

- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):**
- a. Der Auftragnehmer/Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten des SaaS-Produkts via Internet zuzugreifen, sofern nicht eine zeitlich unbeschränkte Nutzung des SaaS-Produkts vereinbart wird. Darüberhinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.
 - b. Der Auftragnehmer/Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer/Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.
 - c. Der Kunde hat auch die Kosten zu übernehmen, die durch die unbefugte Nutzung durch sonstige Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
 - d. Der Kunde hat dem Auftragnehmer/Anbieter auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Dritten zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diese aus der unberechtigten Nutzung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 VERGÜTUNG

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die im Auftragsformular „Auftrag“ definierte Pauschalvergütung zu zahlen. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 1 und § 2 dieses Vertrages und wird im Auftragsformular „Auftrag“ näher definiert. Für Mehraufwendungen, die über die gemäß § 1 und § 2 vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien einen Stundensatz von Euro 75,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall verständigen, ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer diese weiteren Leistungen erbringen soll.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeglichen Mehraufwand des Auftragnehmers mit einem Stundensatz von Euro 75,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu vergüten, der daraus resultiert, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Auftrages nicht nachgekommen ist.
- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierleistungen:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die im Rahmen-, Service- oder Einzelvertrag festgelegte Vergütung zu zahlen. Die Vergütung umfasst die Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 1 und § 2 dieses Vertrages und wird im Rahmen-, Service- oder Einzelvertrag näher definiert.
- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich, an den Auftragnehmer/Anbieter die in der Rechnung festgelegte Vergütung im Voraus für den vertraglich vereinbarten Bezugszeitraum zu zahlen. Die Vergütung umfasst die Leistungen des Auftragnehmers/Anbieters gemäß § 1 und § 2 dieses Vertrages und wird durch die SaaS-Produktspezifikation auf der Angebotsseite der SaaS-Plattform definiert. Der Auftragnehmer/Anbieter ist nicht zu einer Rückvergütung aufgrund Unterschreitung der garantierten Verfügbarkeit von 98% oder aufgrund vorzeitiger Kündigung des Vertrags verpflichtet.

§ 7 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Beginn der Leistungserbringung 50 % der in § 6 Abs. 1 vereinbarten Vergütung zu zahlen. Der Anbieter wird dem Auftraggeber eine Anrechnungsrechnung stellen die innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig ist.
- Nach Fertigstellung der Website wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Endrechnung). Die Endrechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen, wenn Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 erbracht werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierleistungen:** Die Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen-, Service oder Einzelvertrag definiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung.

- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Die Zahlungsmodalitäten sind durch die auf der SaaS-Plattform angebotenen Zahlungsmethoden definiert. Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich bei der Zahlungsmethode „Rechnung“ zur Zahlung des vertraglich geschuldeten Kaufpreises innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung. Ein Anspruch zur Nutzung des erworbenen SaaS-Produkts besteht erst ab Eingang der vollständigen Kaufpreissumme auf dem Konto des Auftragnehmers/Anbieters.

§ 8 VERZUG

- (1) Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen (gerechnet vom Rechnungsdatum) ist der Auftragnehmer/Anbieter berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers/Kunden außer Betrieb zu setzen. Der Auftragnehmer/Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (2) Kommt der Auftragnehmer/Kunde mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung für mehr als 90 Tage (gerechnet vom Rechnungsdatum) in Verzug, kann der Auftragnehmer/Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer/Anbieter vorbehalten.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- (1) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Für Mängel der Website haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Website resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- (2) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierleistungen:** Für Mängel bei der Erbringung der Beratungs-, Schulungs-, Service- oder Programmierleistungen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalten resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- (3) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Für nachgewiesene Funktionsmängel (Fehlen einer garantierten Eigenschaft) des SaaS-Produkts haftet der Auftragnehmer/Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer/Anbieter haftet nicht für Ausfälle (Nichtverfügbarkeit des SaaS-Produktes) aufgrund einer Nichtverfügbarkeit der SaaS-Plattform die durch den Hosting-Provider der SaaS-Plattform verantwortet wird. Der Auftragnehmer/Anbieter haftet nicht für eine Nichtverfügbarkeit der SaaS-Plattform aufgrund eines Ausfalls von oder einer Störung bei für die Erreichbarkeit der SaaS-Plattform benötigten Telekommunikationsdiensten.
- (4) Eine Haftung übernimmt der Auftragnehmer nur in zwingend vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, ansonsten sind Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz wegen Vertragsverletzungen, wegen Nichterfüllung, unerlaubter Handlung, und wegen Verzugs.
- (5) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsgrenze auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gilt.
- (6) Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Haftung nicht ausschließen kann, ist die Haftungssumme auf die Höhe von 50.000 € (Fünftausend Euro) für Personenschäden und 10.000 € (Zehntausend Euro) für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
- (7) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- (8) Im Falle höherer Gewalt erlischt jegliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz.
- (9) Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungspflichten des Auftraggebers beträgt ein Jahr.

§ 10 KÜNDIGUNG

- (1) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages nachhaltig verletzt.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Vertrages nachhaltig verletzt, oder der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung fällige Rechnungen nicht ausgleicht.
- (3) Eine Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (4) **Aufträge für Website-Erstellung/-Migration:** Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages wird das Website-Projekt zum jeweiligen Istzustand beendet, auch wenn es nicht fertiggestellt werden konnte. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet noch nicht bezahlte aber bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.
- (5) **Aufträge für Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen sowie individuelle Programmierungsleistungen:** Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages werden bereits erbrachte Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen eingestellt; etwaige über den Kündigungszeitpunkt hinaus vereinbarte Termine zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung entfallen ersatzlos.

Programmierungsleistungen werden zum jeweiligen Istzustand bei Eingang der Kündigung beendet, auch wenn die vertraglich vereinbarte Gesamtfunktionalität noch nicht gegeben ist. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet noch nicht bezahlte aber bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.

Erfolgt die Beratungsleistung in Form des Erwerbs eines digitalen Dokuments (E-Book) ist die Kündigung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen verpflichtet.

- (6) **Bezug von Cloud- und Software as a Service-Produkten (SaaS-Produkte):** Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sofern für in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine besonderen Regelungen getroffen wurden.
 - a. Verträge mit sechsmonatiger Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils sechs Monate und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zehn Werktagen zum Vertragslaufzeitende schriftlich gekündigt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Wird das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert es sich jeweils um sechs Monate.
 - b. Verträge mit einjähriger Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils ein Jahr und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zehn Werktagen zum Vertragslaufzeitende schriftlich gekündigt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Wird das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
 - c. Mit Beendigung des jeweiligen Vertrages wird die Verbindung zur Nutzung der Leistung über das Internet gesperrt.
 - d. Der Auftragnehmer/Anbieter wird die Daten und Zugangskennungen des Auftraggebers/Kunden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht löschen.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGES

- (1) Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die dem Zweck dieser Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- (3) Der Auftraggeber bestätigt, dass er mindestens 18 Jahre alt ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, München in Deutschland. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).